

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ARGG-Diakonie-EKD) – hier: Inkrafttreten.....	74
--	----

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung des Landeskirchenrates über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Großeicholzheim und Rittersbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Großeicholzheim- Rittersbach (VereinigungsRVO Großeicholzheim-Rittersbach).....	74
Rechtsverordnung des Landeskirchenrates über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Schiltach und Schenkenzell zur Evangelischen Kirchengemeinde Schiltach-Schenkenzell (VereinigungsRVO Schiltach-Schenkenzell).....	75
Rechtsverordnung des Landeskirchenrates über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Haag, Moosbrunn, Schönbrunn und Schwanheim zur Evangelischen Kirchengemeinde Schön- brunn (VereinigungsRVO Schönbrunn)	75
Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Bachelorstudiengang Evangelische Kirchenmusik.....	76

Ordnungen

Ordnung der Posaunenarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (PosaunenarbeitsO - PosArbO).....	76
--	----

Bekanntmachungen

Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	81
Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	81
Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	81
Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts.....	81
Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Malsburg – Marzell – Sitzenkirch.....	81
Kontaktstudium 2014.....	81
Berechnung der Prämien zur Gebäude-Versicherung 2013 Vertrag Nr. 10208126/648 und 10208126/665.....	82
Sammlung der Diakonie.....	82
Wort von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zur „Woche der Diakonie“ 2013 (9.–16. Juni 2013).....	83

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Kirchliche Gesetze

Arbeitsrechtsregelungs- grundsatzgesetz der EKD (ARGG-Diakonie-EKD) – hier: Inkrafttreten

Am 28. April 2012 hat die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden dem ARGG-Diakonie-EKD durch Gesetz zugestimmt (GVBl. 2012 S. 159). Nach der Verordnung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD vom 24. Januar 2013 (ABl. EKD S. 66) tritt das ARGG-Diakonie-EKD vom 9. November 2011 (ABl. EKD Nr. 12/11 S. 323) für die Evangelische Landeskirche in Baden am 1. Februar 2013 in Kraft.

Das ARGG-Diakonie-EKD finden Sie unter Gl.-Nr. 100.520 der Rechtssammlung.

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung des Landeskirchenrates über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Großeicholzheim und Rittersbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Großeicholzheim-Rittersbach (VereinigungsRVO Großeicholzheim-Rittersbach)

Vom 14. März 2013

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 GO die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Vereinigung

der evangelischen Kirchengemeinden Großeicholzheim und Rittersbach

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Großeicholzheim, deren räumliches Gebiet
 - a) den Ortsteil Großeicholzheim der politischen Gemeinde Seckach,
 - b) den Ortsteil Heidersbach der politischen Gemeinde Limbach und
 - c) die Ortsteile Waldhausen und Einbach der politischen Gemeinde Buchen umfasst, und

2. die Evangelische Kirchengemeinde Rittersbach, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Rittersbach der politischen Gemeinde Elztal umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Großeicholzheim-Rittersbach“.

§ 2

Rechtsnachfolge

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/2013 werden die von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzzuweisung für die Jahre 2012/2013 erfolgt so, als würden die Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs.1 Satz 1 LWG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. März 2013

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

**Rechtsverordnung
des Landeskirchenrates
über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Schiltach und Schenkenzell
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Schiltach-Schenkenzell
(VereinigungsRVO
Schiltach-Schenkenzell)**

Vom 14. März 2013

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 GO die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1
Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Schiltach und Schenkenzell**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Schiltach, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Kinzigtal der politischen Gemeinde Wolfach und die politische Gemeinde Schiltach umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Schenkenzell, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Schenkenzell umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Schiltach-Schenkenzell“.

**§ 2
Rechtsnachfolge**

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

**§ 3
Haushalt, Finanzen**

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/2013 werden die von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzzuweisung für die Jahre 2012/2013 erfolgt so, als würden die Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

**§ 4
Übergangsregelungen**

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs.1 Satz 1 LWG).

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. März 2013

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

**Rechtsverordnung
des Landeskirchenrates
über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Haag, Moosbrunn, Schönbrunn
und Schwanheim
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Schönbrunn
(VereinigungsRVO Schönbrunn)**

Vom 14. März 2013

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 GO die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1
Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Haag, Moosbrunn, Schönbrunn und Schwanheim**

(1) Die evangelischen Kirchengemeinden Haag, Moosbrunn, Schönbrunn und Schwanheim, deren gemeinsames räumliches Gebiet die politische Gemeinde Schönbrunn umfasst, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Schönbrunn“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/2013 werden die von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzzuweisung für die Jahre 2012/2013 erfolgt so, als würden die Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Übergangsregelungen**

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 LWG).

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. März 2013

Der Landeskirchenrat
Dr. Ulrich Fischer
Landesbischof

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Bachelorstudiengang Evangelische Kirchenmusik

Vom 19. März 2013

Angesichts des Umfangs des Textes haben wir davon abgesehen, diese Rechtsverordnung im vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. Statt dessen wird sie in der Sondernummer 5 a (Ausgabedatum: 8. Mai 2013) wiedergegeben, die Sie im Internet (www.kirchenrecht-baden.de) abrufen können.

Ordnungen

Ordnung der Posaunenarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (PosaunenarbeitsO - PosArbO)

Vom 26. März 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 GO im Einvernehmen mit dem Landesvertretertag der Evangelischen Posaunenarbeit in Baden folgende Ordnung:

1. Abschnitt. Allgemeines

§ 1**Aufgaben der Posaunenchöre**

(1) Die Posaunenchöre stärken mit ihrer Musik den Dienst der Verkündigung des Evangeliums. Der Dienst der Posaunenchöre steht damit innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden in Gemeinschaft mit den anderen Werken, Diensten und Verbänden und weiß sich dem gesamten kirchlichen Auftrag verpflichtet. Er verdankt sich den unterschiedlichen Traditionen der Kirche und hat Anteil an der Weiterentwicklung der lebendigen Kirche Jesu Christi. Deshalb nimmt die Evangelische Posaunenarbeit in Baden (Badische Posaunenarbeit) alle Arbeitsfelder kirchlichen Lebens in den Blick. Sie dient mit ihrer Musik der Verbreitung des Glaubens, der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes, dem Gemeindeaufbau, der Seelsorge und dem Dienst am Nächsten. Durch ihre Tätigkeit nehmen die Posaunenchöre auch eine kulturelle Aufgabe in der Gesellschaft wahr.

(2) In allen Bereichen achtet die Badische Posaunenarbeit auf ständige Arbeit an der musikalischen Qualität; dabei berücksichtigt sie die ganze Vielfalt der musikalischen Literatur für Posaunenchöre.

(3) Für den Dienst der Posaunenchöre gelten das Kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Richtlinien für Kirchenmusik und die Richtlinien des Landesarbeitskreises nach § 9 Abs. 3 Nr. 1.

§ 2

Badische Posaunenarbeit

Die Badische Posaunenarbeit stellt den freiwilligen Zusammenschluss evangelischer Posaunenchöre dar, die im Bereich der Landeskirche ihren Dienst tun. Sie gliedert sich dabei in Chorarbeit, Bezirksarbeit und Landesarbeit. Sie ist nicht rechtsfähig.

2. Abschnitt. Mitgliedschaften

§ 3

Mitgliedschaft der Posaunenchöre

(1) Der Badischen Posaunenarbeit können alle evangelischen Posaunenchöre angehören, die diese Ordnung anerkennen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Landesarbeitskreis.

(2) Ein Posaunenchor kann nach Anhören seiner Verantwortlichen aus der Badischen Posaunenarbeit ausgeschlossen werden, wenn er durch sein Verhalten den Regelungen in § 1 oder der Grundordnung zuwider handelt.

§ 4

Mitgliedschaft der Landeskirche; Mitgliedschaft und Kooperationen der Badischen Posaunenarbeit

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden ist Mitglied des „Evangelischen Posaunendienstes in Deutschland e.V.“ Sie überträgt die sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten in widerruflicher Weise auf die Badische Posaunenarbeit.

(2) Die Badische Posaunenarbeit ist Mitglied im Landesmusikrat.

(3) Die Badische Posaunenarbeit ist nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung im Beirat für Kirchenmusik vertreten.

(4) Die Badische Posaunenarbeit steht in enger Verbindung zum Evangelischen Kinder- und Jugendwerk in Baden. Sie ist über die Arbeitsgemeinschaft für musisch-kulturelle Bildung (AGM) in der Landesjugendkammer vertreten.

(5) Die Badische Posaunenarbeit arbeitet mit dem Landesverband der evangelischen Kirchenchöre in Baden, dem Landesverband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Badens und dem CVJM Landesverband Baden e. V. zusammen.

3. Abschnitt. Bezirksarbeit

§ 5

Bezirksarbeit

(1) Die Abgrenzung der Bezirke der Badischen Posaunenarbeit wird nach kirchlichen bzw. landschaftlichen Gesichtspunkten durch den Landesarbeitskreis bestimmt (§ 9 Abs. 3 Nr. 13).

(2) Zur Koordinierung der Arbeit in den Bezirken findet jährlich ein Konvent der Bezirke statt. Dessen Einberufung bestimmt sich nach § 12 Abs. 3 Nr. 2.

(3) Die Bezirksarbeit wählt bei einer Versammlung der Vertretungen aller im Bezirk der Badischen Posaunenarbeit angehörenden Posaunenchöre jeweils eine Bezirksobfrau bzw. einen Bezirksobmann und eine Bezirksposaunenchorleiterin bzw. einen Bezirksposaunenchorleiter (Bezirksverantwortliche). Die Bezirksverantwortlichen bedürfen der Bestätigung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 13.

(4) Die Bezirksarbeit pflegt durch ihre Bezirksverantwortlichen in allen Belangen der Posaunenarbeit engen Kontakt mit der Landesarbeit. Die Bezirksarbeit leitet Protokolle ihrer Beratungen und Beschlüsse der Geschäftsstelle der Badischen Posaunenarbeit (§ 14) und der zuständigen Landesposaunenwartin bzw. dem zuständigen Landesposaunenwart (§ 13) zu.

(5) Im Übrigen regelt sich die Bezirksarbeit sinngemäß nach den Regelungen über die Landesarbeit.

4. Abschnitt. Landesarbeit; Aufgaben, Organe und Geschäftsstelle

§ 6

Aufgaben

Die Landesarbeit berät und fördert die Posaunenchöre in allen Fragen des Dienstes und der Ausrüstung. Dies geschieht vor allem durch gemeinschaftliche Leitung der Posaunenarbeit, gegenseitige Anregung, Austausch von Erfahrungen, Fortbildungsangebote und das Zusammenwirken bei gemeinsamen Veranstaltungen. Der Erfüllung dieser Aufgaben sollen insbesondere dienen:

1. Die Mitwirkung bei Gottesdiensten, Feiern und Festen in den Gemeinden, den Kirchenbezirken, der Landeskirche und ihren Werken,
2. die theologische Bildung und Angebote geistlichen Lebens,
3. die Pflege des evangelischen Kirchenliedes und geistlicher Bläsermusik,
4. die Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten, Treffen und Posaumentagen zur Gemeinschaftsbildung sowie zur theoretischen und praktischen Weiterbildung der Posaunenchorleiterinnen bzw. Posaunenchorleiter sowie der Bläserinnen bzw. Bläser,

5. Beratung bei der Beschaffung von Instrumenten und Fachliteratur,
6. Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7 Organe

(1) Die leitenden Organe der Badischen Posaunenarbeit sind:

1. der Landesvertretertag (LVT),
2. der Landesarbeitskreis (LAK) und
3. der Leitende Ausschuss (LA).

(2) Weitere Organe sind:

1. die Landesobfrau bzw. der Landesobmann,
2. die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte und
3. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

§ 8 Landesvertretertag

(1) Dem Landesvertretertag gehören stimmberechtigt an:

1. die Landesobfrau bzw. der Landesobmann als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. alle übrigen Mitglieder des Landesarbeitskreises,
3. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter (Mindestalter 16 Jahre), die bzw. der von den der Badischen Posaunenarbeit angehörenden Posaunenchorern entsandt wurde,
4. je eine von der Bezirksarbeit entsandte Vertreterin bzw. ein Vertreter (Mitglieder der Organe der Bezirksarbeit).

(2) Posaunenchorer oder Organe der Bezirksarbeit, für die beim Landesvertretertag keine Vertretung anwesend ist, können sich nicht durch Dritte vertreten lassen. Niemand darf mehr als eine Stimme haben.

(3) Der Landesvertretertag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Besprechung der Jahresberichte der Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte, des Jahresberichts der Landesobfrau bzw. des Landesobmanns, wobei der Jahresbericht der Landesobfrau bzw. des Landesobmanns auch Auskunft über die Arbeit des Landesarbeitskreises gibt;
2. Entgegennahme und Besprechung des Jahresabschlusses der Badischen Posaunenarbeit,
3. Wahl der Landesobfrau bzw. des Landesobmanns und der stellvertretenden Landesobfrau bzw. des stellvertretenden Landesobmanns sowie der in § 9 Abs. 1 Nr. 5 und in § 15 Abs. 2 genannten Mitglieder des Landesarbeitskreises,
4. Festlegung der Landesposaunentage (Ort und Zeitpunkt),
5. Beratung über Aufgaben und Schwerpunkte der Badischen Posaunenarbeit,

6. Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
7. Beschlussfassung über Änderungsvorschläge zu dieser Ordnung.

(4) Der Landesvertretertag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird von der Landesobfrau bzw. dem Landesobmann einberufen. Er tagt öffentlich und ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder mindestens einem Viertel der Anzahl der Posaunenchorer, die der Badischen Posaunenarbeit angehören, entspricht, und wenn die Tagung mindestens vier Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung den Posaunenchorern bekannt gegeben worden ist.

(5) Anträge an den Landesvertretertag sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich an die Landesobfrau bzw. den Landesobmann zu richten.

(6) Die Landesobfrau bzw. der Landesobmann kann im Bedarfsfall einen außerordentlichen Landesvertretertag abweichend von der Regelung in Absatz 4 mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

§ 9 Landesarbeitskreis

(1) Dem Landesarbeitskreis gehören stimmberechtigt an:

1. die Landesobfrau bzw. der Landesobmann,
2. die stellvertretende Landesobfrau bzw. der stellvertretende Landesobmann,
3. die Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte,
4. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer,
5. acht in der Posaunenarbeit erfahrene Vertreterinnen bzw. Vertreter der Posaunenchorer, die durch Wahl gemäß § 15 Abs. 2 zu bestimmen sind. Hierbei müssen fünf durch die Geschäftsordnung (§ 11 Abs. 3) festgelegte Regionen vertreten sein. Ist eine Region nicht vertreten, beruft der Landesarbeitskreis auf Vorschlag der nicht vertretenen Region jeweils eine Person zusätzlich für drei Jahre;
6. das für Kirchenmusik zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder eine von ihm beauftragte Person,
7. die Landesjugendpfarrerin bzw. der Landesjugendpfarrer oder eine von ihr bzw. von ihm beauftragte Person des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden;
8. bis zu zwei weitere Mitglieder über den in Nr. 5 genannten Personenkreis hinaus, die der Landesarbeitskreis für die Dauer einer Wahlperiode berufen kann.

(2) Dem Landesarbeitskreis gehören beratend an:

1. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Badischen Landesverbandes des CVJM,
2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landesverbandes der Evangelischen Kirchenchorer in Baden,

3. die für die Posaunenarbeit zuständige Landeskantorin bzw. der hierfür zuständige Landeskantor,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landesverbandes der Evangelischen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Badens,
5. Personen, die mindestens zu 50 % eines vollen Beschäftigungsumfanges beruflich in der Badischen Posaunenarbeit tätig sind.

(3) Der Landesarbeitskreis hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien für die Badische Posaunenarbeit,
2. verantwortliche Wahrnehmung aller Belange der gesamten Posaunenarbeit gegenüber der Landeskirche, den staatlichen und kommunalen Behörden und anderen Institutionen; hierzu zählt auch die eigenverantwortliche Entscheidung über die Verwendung der im Haushaltsplan der Landeskirche vorgesehenen Finanzmittel für die Badische Posaunenarbeit gemäß den Bestimmungen der Landeskirche,
3. Vorbereitung des Landesvertretertages einschließlich Entgegennahme der Anträge und Durchführung der Wahlen,
4. Beratung, Beschlussfassung und ggf. Durchführung aller beim Landesvertretertag vorgeschlagenen Aufgaben und Schwerpunkte,
5. Planung und Durchführung der beim Landesvertretertag gefassten Beschlüsse,
6. Planung und Durchführung der vom Landesvertretertag beschlossenen Landesposaunentage,
7. Planung und Festlegung der Lehrgänge und Freizeiten der Badischen Posaunenarbeit,
8. Besprechung des Haushaltsentwurfs der Landesarbeit,
9. Entgegennahme und Besprechung der Jahresberichte der Landesposaunenwartinnen bzw. der Landesposaunenwarte, der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers sowie der Landesobfrau bzw. des Landesobmanns für den Landesvertretertag,
10. Vorschläge für die Errichtung hauptamtlicher Personalstellen in der Badischen Posaunenarbeit,
11. beratende Mitwirkung einschließlich Einbringung von Personalvorschlägen bei der Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter durch die Landeskirche,
12. Mitarbeit bei der Aufstellung von Dienstanweisungen,
13. Abgrenzung der Bezirke (§ 5 Abs. 1) und Bestätigung der Bezirksverantwortlichen (§ 5 Abs. 3),
14. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Posaunenchoren (§ 3 Abs. 2),
15. Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung.

(4) Der Landesarbeitskreis wird von der Landesobfrau bzw. dem Landesobmann nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu den Sitzungen kann der Landesarbeitskreis Sachverständige und Gäste einladen. Die Sitzungen des Landesarbeitskreises sind nicht öffentlich.

(5) Alle Beschlüsse des Landesarbeitskreises, die die angeschlossenen Posaunenchorer betreffen, sind ihnen in geeigneter Art über die Medien der Badischen Posaunenarbeit bekannt zu geben.

§ 10

Leitender Ausschuss

(1) Dem Leitenden Ausschuss gehören an:

1. die Landesobfrau bzw. der Landesobmann,
2. die stellvertretende Landesobfrau bzw. der stellvertretende Landesobmann,
3. die Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte und
4. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

(2) Der Leitende Ausschuss nimmt nach den vom Landesarbeitskreis beschlossenen Richtlinien die ständige Leitung der Landesarbeit wahr. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Vorbereitung der Sitzungen des Landesarbeitskreises,
2. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen an den Landesarbeitskreis und an den Landesvertretertag,
3. Einladung von Sachverständigen und Gästen zu den Sitzungen des Landesarbeitskreises,
4. Durchführung der vom Landesarbeitskreis beschlossenen Maßnahmen.

(3) Der Leitende Ausschuss dient darüber hinaus der gegenseitigen Beratung seiner Mitglieder in aktuellen Fragen der Posaunenarbeit. Er ist dem Landesarbeitskreis in seiner Arbeit verantwortlich und erstattet ihm Bericht über seine Tätigkeit.

(4) Zu seinen Sitzungen kann der Leitende Ausschuss Sachverständige und Gäste einladen. Die Sitzungen des Leitenden Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 11

Beschlüsse, Geschäftsordnungen

(1) Beschlüsse der leitenden Organe (§ 7 Abs. 1) sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten (absolute Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt (Artikel 108 Abs. 1 Nr. 2 GO).

(2) Bei Beschlüssen der leitenden Organe findet Artikel 111 GO entsprechende Anwendung.

(3) Der Landesarbeitskreis gibt sich eine Geschäftsordnung. Die weiteren leitenden Organe können sich

jeweils eine Geschäftsordnung geben. Jede Geschäftsordnung ist den übrigen Organen der Landesarbeit und der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

§ 12

Landesobfrau bzw. Landesobmann

(1) Die Landesobfrau bzw. der Landesobmann und die stellvertretende Landesobfrau bzw. der stellvertretende Landesobmann werden gemäß § 15 vom Landesvertretertag gewählt. Eine der beiden Personen soll eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer der Landeskirche sein. Keiner der beiden darf mit mehr als einem 50%-Deputat beruflich in der Posaunenarbeit tätig sein.

(2) Die Wahl der Landesobfrau bzw. des Landesobmanns bedarf der Bestätigung durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof.

(3) Die besonderen Aufgaben der Landesobfrau bzw. des Landesobmanns sind:

1. geistliche und seelsorgerliche Begleitung der Badischen Posaunenarbeit nach den Bekenntnisgrundlagen der Landeskirche,
2. Einberufung und Leitung des Landesvertretertages, des Landesarbeitskreises, des leitenden Ausschusses und des Konvents der Bezirke (§ 5 Abs. 2),
3. Vertretung der Badischen Posaunenarbeit nach innen und außen,
4. Erstellung eines Jahresberichtes, der Auskunft auch über die Arbeit des Landesarbeitskreises gibt.

§ 13

Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte

(1) Die Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte sorgen für die Durchführung der in §§ 1 und 6 genannten Aufgaben. Sie werden von der Landeskirche angestellt und arbeiten selbstständig in gegenseitiger Absprache nach den Richtlinien und Beschlüssen der leitenden Organe (§§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 3 Nr. 1) und nach deren Geschäftsordnung (§ 11 Abs. 3).

(2) Die Arbeitsgebiete der Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte sind in die Regionen Süd- und Nordbaden aufgeteilt.

§ 14

Geschäftsstelle, Geschäftsführung

(1) Die Badische Posaunenarbeit hat zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats, die von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer geleitet wird. Sie bzw. er ist auch für die ordnungsgemäße Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Landesarbeit verantwortlich. Sie bzw. er wird von der Landeskirche angestellt und arbeitet selbstständig nach den Richtlinien und Beschlüssen der leitenden Organe (§ 7 Abs. 1) und nach ihren Geschäftsordnungen (§ 11 Abs. 3).

(2) Die Kassen- und Rechnungsführung unterliegt der Prüfung durch die nach landeskirchlichem Recht zuständige Prüfeinrichtung.

§ 15

Wahlen

(1) Die Landesobfrau bzw. der Landesobmann sowie die stellvertretende Landesobfrau bzw. der stellvertretende Landesobmann werden vom Landesvertretertag auf Vorschlag des Landesarbeitskreises für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Posaunenchöre können bis drei Monate vor dem Wahltermin Vorschläge zur Wahl an den Landesarbeitskreis richten, über die dem Landesvertretertag zu berichten ist.

(2) Auf Vorschlag der Posaunenchöre oder ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter und des Landesarbeitskreises werden vom Landesvertretertag acht in der Posaunenarbeit erfahrene Chorleiterinnen bzw. Chorleiter oder Bläserinnen bzw. Bläser als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Posaunenchöre auf sechs Jahre in den Landesarbeitskreis gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahltermine werden so festgelegt, dass jeweils alle drei Jahre vier Chorvertreterinnen bzw. Chorvertreter zu wählen sind. Nachwahlen erfolgen bis zur turnusmäßigen Wahl.

(3) Für die Durchführung der Wahlen gilt Artikel 108 Abs. 1 Nr. 3–5 GO entsprechend.

(4) Wahlberechtigt ist der in § 8 Abs. 1 genannte Personenkreis.

§ 16

Gemeinnützigkeitsklausel

(1) Die Landesarbeit verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die dieser Ordnung entsprechen. Es darf keine in der Landesarbeit tätige Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Badischen Posaunenarbeit fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Posaunenarbeit in Baden vom 23. Juni 1998 (GVBl. S. 121) außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. März 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Matthias Kreplin

Oberkirchenrat

Bekanntmachungen

Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts

OKR 02.04.2013

AZ: 11/10

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 25. März 2013 (AZ: RA-7141.15/65) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Großbeicholzheim-Rittersbach als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Juli 2013 ausgesprochen.

Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts

OKR 28.03.2013

AZ: 11/10

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 25. März 2013 (AZ: RA-7141.15/64) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Schiltach-Schenkenzell als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Juli 2013 ausgesprochen.

Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts

OKR 02.04.2013

AZ: 11/10

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 25. März 2013 (AZ: RA-7141.15/63) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Schönbrunn als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Juli 2013 ausgesprochen.

Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts

OKR 08.01.2013

AZ: 11/10

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 (AZ: RA-7141.15/60) die Anerkennung der evangelischen Kirchengemeinden Albrück-Görwühl und Murg-Rickenbach-Herrischried als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Januar 2013 ausgesprochen.

Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Malsburg – Marzell – Sitzenkirch

OKR 14.03.2013

AZ: 11/11 (22/22)

Die Evangelische Kirchengemeinde Malsburg – Marzell – Sitzenkirch wird auf Beschluss des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Malsburg – Marzell – Sitzenkirch vom 10. Mai 2012 im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat Markgräflerland gemäß Artikel 26 Abs. 1, 16 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 8 RL-Namensgebung vom 31. Mai 2011 (GVBl. S. 150) in

„Evangelische Kirchengemeinde am Blauen“ umbenannt.

Kontaktstudium 2014

OKR 04.04.2013

AZ: 22/36

Zielgruppen

Die Möglichkeit, sich zum Kontaktstudium im Sommer-Semester 2014 zu bewerben, haben: Pfarrfrauen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane, Kantorinnen und Kantoren. Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ermöglicht die Landeskirche alle zwei Jahre ein Studiensemester. Dieses findet im Sommer-Semester 2015 an der Evangelischen Hochschule Freiburg statt.

Pfarrfrauen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane studieren an der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg, Kantorinnen und Kantoren an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg.

Inhalte und Organisation

Das Kontaktstudium bzw. das Studiensemester trägt dazu bei, sich im Abstand vom beruflichen Alltag mit wissenschaftlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen, die berufliche Praxis zu reflektieren und fachliche Schwerpunkte zu vertiefen. Es ist auch ein besonderer Ort für persönliche Besinnung, den kollegialen Austausch und die geschwisterliche Gemeinschaft.

Während der Dauer des Kontaktstudiums in Heidelberg findet für die Studierenden eine obligatorische Begleitveranstaltung mit je einem Termin in der Woche statt. Sie soll die Möglichkeit zur gemeinsamen theologischen Arbeit geben, ein Forum für die Erörterung aktueller Fragen aus den verschiedenen theologischen Fachgebieten sein und der Selbstreflexion sowie der Reflexion eigener Praxis dienen.

Für die Teilnehmenden am Studiensemester in Freiburg gibt es entsprechende Regelungen.

Die Teilnehmenden berichten unmittelbar nach Abschluss dem Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich über das Kontaktstudium bzw. Studiensemester. Die Berichte dienen der Kirchenleitung zur Qualitätssicherung der Fortbildung, für die Teilnehmenden tragen sie zur individuellen und beruflichen Auswertung ihrer Erfahrungen und Erkenntnisse im Kontaktstudium bei (Evaluation).

Bewerbungsverfahren, Termine, Fristen

Das Kontaktstudium kann frühestens nach sieben Jahren Dienst beantragt werden. Eine zweite und gegebenenfalls dritte Zulassung zum Kontaktstudium nach jeweils zehn Jahren hängt von der Nachfrage ab. Die Möglichkeit, am Kontaktstudium teilzunehmen, besteht z. Zt. bis spätestens sechs Jahre vor dem voraussichtlichen Ruhestand.

Das Kontaktstudium in Heidelberg beginnt mit der Einführungstagung am 9. April 2014 und endet am 25. Juli 2014. (Die Termine der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg lagen bei Redaktionschluss noch nicht vor.)

Bewerbungsfrist: 30. September 2013 auf dem Dienstweg an den Evangelischen Oberkirchenrat, Abt. Personalförderung.

Zur Bewerbung gehören: eine Beschreibung der Beweggründe und Zielsetzung, ein Vertretungsplan für Gemeinde und Schule, ein Votum des bzw. der Dienstvorgesetzten (Dekanat, Schuldekanat, Landeskantorat, Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat).

Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerbenden bis zum 15. November 2013 zu.

Kosten

Die Teilnehmenden zahlen 750,- € als Eigenbeitrag an die Landeskirche. Hinzu kommen z. Zt. 102,- € als Einschreibegebühr für das Gaststudium an der Universität. Die Landeskirche übernimmt die Kosten für die Unterbringung im Morata-Haus. Außerdem werden für die An- und Abreise sowie für zwei Fahrten nach Hause während des Kontaktstudiums die Fahrtkosten erstattet. Alle weiteren (z. B. aus der Trennung von der Familie entstehenden) Kosten sind von den Teilnehmenden zu tragen. Für die Teilnahme am Kontaktstudium werden vierzehn Kalendertage auf den Jahresurlaub angerechnet. Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gelten gesonderte Regelungen.

Weitere Informationen

Gern berät die am Kontaktstudium Interessierten der Leiter der Abteilung Personalförderung, Kirchenrat Helmut Strack, Telefon 0721 9175 214, die am Studiensemester Interessierten, der Landeskirchliche Beauftragte für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evang. Landeskirche in Baden Werner Volkert, Telefon 0721 9175 205. Weitere Informationen enthält das „Merkblatt zum Kontaktstudium“; es kann beim Evangelischen Ober-

kirchenrat, Abt. Personalförderung, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, angefordert bzw. im Internet unter www.ekiba.de abgerufen werden.

Berechnung der Prämien zur Gebäudeversicherung 2013 Vertrag Nr. 10208126/648 und 10208126/665

OKR 02.04.2013

AZ: 60/751

1. Für alle Gebäude zum Sammel-Versicherungsvertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden beträgt ab 01.01.2013 der durchschnittliche (kumulierte) Prämienatz 0,280 Promille (bisher: 0,282 Promille) für Feuer und Elementar inkl. Leitungswasser. Der gleitende Neuwertfaktor (Euro) beträgt ab 01.01.2013 16,2 (bisher: 15,8).
2. Der Baukostenindex für die Rückrechnung von Euro in Goldmark beträgt ab 01.01.2013 12,6 (bisher: 12,3). Sofern für einzelne Gebäude eine Berechnung der Prämie benötigt wird, ist deren Höhe wie folgt zu berechnen:

Für 2013

Prämie = Wert 1914 x Prämienatz (Risikofaktor) x Wertfaktor 16,2 zuzüglich Versicherungssteuer 16,34 %.

Beispiel:

Der Gebäudewert von 34.000,00 Goldmark multipliziert mit dem Prämienatz

(Risikofaktor von 0,280 Promille inkl. Leitungswasser) sowie dem Wertfaktor 16,2 ergibt eine Netto-Prämie von 154,22 Euro zuzüglich Versicherungssteuer von 16,34 % = eine Brutto-Prämie von 179,42 Euro.

Sammlung der Diakonie

OKR 28.03.2013

AZ: 81/471

Die Sammlung der Diakonie („Woche der Diakonie“) findet als **Haus- und Straßensammlung vom 9.6. - 16.6.2013** statt.

Die Verfahrensvorschriften werden den Pfarrämtern und Kirchengemeinden gesondert mitgeteilt.

Die Sammlung der Diakonie ist vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet. Alle Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Sammlung durchzuführen.

Das Land Baden-Württemberg hat das bisher gültige Sammlungsgesetz Anfang 2013 aufgehoben. In Absprache mit den anderen Wohlfahrtsverbänden bitten wir dennoch dringend darum, die bisher gültigen Standards aufrecht zu erhalten, um die Transparenz und Seriosität unserer Sammlungen auch weiter gewähr-

leisten zu können und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung zu bewahren.

Die Diakoniesammlung steht unter dem Leitwort: **„Ich glaube, dass Glück keine Behinderung kennt. Diakonie – in der Nächsten Nähe“**

Das **Arbeitsfeld der Diakonie** ist zum Thema **Inklusion** weit gefächert. Projekte aus vielen Bereichen werden durch die Sammlung gefördert.

- Arbeit mit psychisch kranken, geistig und körperlich behinderten Menschen
- Arbeitslosenprojekte
- Migrationsarbeit
- Angebote für sozial schwache Kinder u. Jugendliche
- Unterstützung von Alleinerziehenden
- Suchthilfe
- Bahnhofsmissionen
- Förderung des Ehrenamts

Damit diese und andere wichtigen Dienste getan werden können, sind die Gemeinden um Unterstützung der Sammlung herzlich gebeten. Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden gebeten, das „Wort des Landesbischofs“ im Gottesdienst bekannt zu geben. Informationen zu den Sammlungsschwerpunkten und das Werbematerial werden den Gemeinden zusammen mit den Abrechnungsunterlagen zugesandt.

Bei der Abrechnung ist folgendes Verfahren zu beachten:

1. Bei der Haus-, Straßen- und Firmensammlung können vom Gesamtergebnis 20 Prozent von der Gemeinde für diakonische Aufgaben der Gemeinde einbehalten werden. Der Restbetrag wird unmittelbar nach der Sammlung, spätestens jedoch am 13. September 2013, unter Beifügung einer genauen Aufstellung an das Dekanat bzw. Verwaltungs- und Serviceamt überwiesen.
2. Vom Sammelergebnis können die Kirchenbezirke bis zu 20 Prozent einbehalten und für die von den Diakonischen Werken der Kirchenbezirke wahrgenommenen zusätzlichen diakonischen Aufgaben verwenden. Soweit Diakonieverbände die Finanzmittel der Diakonischen Werke zentral und ausschließlich verwalten, sind die Kirchenbezirke für die entsprechende Abführung des Betrages verantwortlich.
3. Die Restsumme führen die Dekanate bzw. Verwaltungs- und Serviceämter bis zum 11. Oktober 2013 an die Landeskirchenkasse ab. Abrechnungsformulare, die eine Aufschlüsselung der einzelnen Gemeindeergebnisse ermöglichen, werden vom Diakonischen Werk Baden zugesandt.

Wort von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zur „Woche der Diakonie“ 2013 (9.–16. Juni 2013)

OKR 28.03.2013

AZ: 81/471

„Ich glaube, dass Glück keine Behinderung kennt“. Diakonie – in der Nächsten Nähe

Ein Junge mit Down-Syndrom ging bei einer Pressekonferenz in der Johannes-Diakonie in Mosbach auf einen besonders ungeduldigen Journalisten zu und nahm ihn bei der Hand. „Ich weiß, wo es Eis gibt!“ meinte er, und führte den brummelnden Zeitungsmenschen hinaus in den Sommertag ...

Acht Stunden später trafen sich alle Journalisten nach einem interessanten Tag in der großen diakonischen Einrichtung zum Nachgespräch. Nur einer fehlte. Er kam, als die Pressemappen schon verteilt waren. Und er hatte dieses Lachen im Gesicht, das wir von dem Motiv der Woche der Diakonie kennen. Er war befreit von seiner alles behindernden Ungeduld und seinem Unfrieden. Der Junge hatte ihm den Weg ins Glück gezeigt. Denn Glück kennt keine Behinderung.

In diesem Jahr wird die „Woche der Diakonie“ Projekte und Aktivitäten unterstützen, die Hindernisse abbauen und Menschen mit und ohne Behinderung einladen, am Leben teilzunehmen.

Der „ABC“, der Arbeitskreis Behinderte an der Christuskirche Freiburg, zum Beispiel bietet mit integrativem Theaterspielen, einer Band, Angeboten für Konfirmanden und einem integrativen Gottesdienstteam die Gelegenheit, dass Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam unterwegs sind.

Das Diakonische Werk Heidelberg erleichtert durch seine Schulranzen-Aktion Kindern aus finanziell schwachen Familien mit einer Grundausrüstung an Schulranzen, Heften, Mäppchen, Turnzeug und anderem, von Anfang an in der Schule „mitzukommen“.

Das Werkstätte e.V. aus Pfullendorf gibt Menschen, die lange Zeit unter ihrer Arbeitslosigkeit litten, mit dem Bau und der Bewirtschaftung einer Fußball-Golf-Anlage neue Berufsperspektiven und bietet zugleich mit der Anlage viele Stunden gesunder Familienunterhaltung an der frischen Luft.

Über 30 Aktionen und Projekte wie diese werden durch Ihre Spende für unsere Diakonie möglich. Unterstützen Sie solche Initiativen, die Nähe und Gemeinschaft schenken!

Zeigen Sie mit Ihrer Spende: „Auch ich glaube, dass Glück keine Behinderung kennt.“

Herzlichen Dank!

Ihr
Dr. Ulrich Fischer
Landesbischof

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Pfarrstelle I im Gruppenpfarramt der Gemeinde an der Christuskirche

(Evangelische Kirche in Karlsruhe - Stadtkirchenbezirk)

Die Pfarrstelle I der beiden Pfarrstellen des zu Jahresbeginn neu errichteten Gruppenpfarramts ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Gemeinde an der Christuskirche ist eine der gegenwärtig 26 Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk). Seit 2003 ist die Christuskirche auch Predigtstelle des hauptamtlichen Dekans des Stadtkirchenbezirks.

Die Christuskirche (erbaut 1900, saniert 2009; ca. 1.200 Sitzplätze) ist eine der großen Kirchen der Stadt und liegt am Rande der westlichen Innenstadt am Mühlburger Tor. Sie ist nicht nur Treffpunkt der Gemeinde, sondern zieht auch durch besondere (Kantaten-)Gottesdienste Menschen aus der ganzen großstädtischen Region an.

Die Gemeinde an der Christuskirche umfasst derzeit rd. 6.000 Gemeindeglieder mit heterogener Sozialstruktur. Von dicht bebauten innerstädtischen Straßenzügen mit vielen Studierenden und hohem Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund über ein Neubaugebiet mit vorwiegend jungen Familien bis hin zu bürgerlich-akademisch geprägten Vierteln finden sich viele Milieus auf dem Gemeindegebiet.

Im Pfarrbüro teilen sich zwei erfahrene Pfarramtssekretärinnen die anfallende Arbeit (je 15 Wochen-

arbeitsstunden). Drei Kindergärten und fünf Altenpflegeheime (mit regelmäßigen Gottesdiensten) gehören zur Gemeinde. Die verschiedenen Gemeindeaktivitäten werden zu einem Großteil von ehrenamtlich Mitarbeitenden geleitet.

Der Gemeinde steht ein großzügiges Gemeindezentrum zur Verfügung. Der Albert-Schweitzer-Saal wird zugleich auch für Veranstaltungen des Kirchenbezirks, der Landeskirche und von sonstigen Veranstaltern genutzt (1,5 Hausmeisterstellen zzgl. 0,5 Stelle Kirchendiener).

Die Diensträume von Pfarramt und Kantorat befinden sich im Erdgeschoss eines Gebäudes (erbaut 1898), das der Kirche unmittelbar benachbart ist. Im Haus befinden sich mehrere Wohnungen; bisher wurde das 1. Obergeschoss als Dienstwohnung genutzt.

Die Christuskirche vertritt ein kirchenmusikalisches Profil auf hohem Niveau, das überregional hohe Beachtung findet (A-Kantor; Oratorienchor, Kammerchor, Bläserkreis, Kinderkantorei sowie die 2010 erneuerte und stark erweiterte Klais-Orgel).

Seit zwei Jahren werden mit dem „Treffpunkt ü55“ neue Wege in der Seniorenarbeit für die ganze Stadt beschritten.

Die seit 1996 neu entstandene „Nordstadt“, größtenteils eine früher durch die amerikanische Armee genutzte Siedlung, bedarf der besonderen Aufmerksamkeit.

Die Konzeption der gesamten Arbeit – insbesondere mit jungen Familien – soll ein Schwerpunkt sein und mit der künftigen Stelleninhaberin bzw. dem künftigen Stelleninhaber neu durchdacht und weiterentwickelt werden. Im Rahmen eines noch zu erstellenden Geschäftsverteilungsplans werden die anstehenden Aufgaben gemeinsam mit der Inhaberin der Pfarrstelle II besprochen und gabenorientiert angegangen.

Die Gemeinde und der Ältestenkreis freuen sich auf eine teamfähige Pfarrerin bzw. einen teamfähigen Pfarrer, die oder der gemeinsam mit Haupt- und Ehrenamtlichen Freude hat an der Entwicklung und Gestaltung von Gemeindefarbeit und Kirche in der Stadt, auch über die Grenzen der Parochie hinaus.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: Der Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Karl-Friedrich Ernst, (tagsüber: Telefon 0721 8107900 abends: Telefon 0721 8305984), Pfarrerin Gabriele Hug (Telefon 0721 23177), Dekan Otto Vogel (Telefon 0721 82467320). Informationen im Internet: www.christuskirche-karlsruhe.de.

Konstanz, Pfarrstelle II im Gruppenpfarramt der Petrus- und Paulusgemeinde

(Evangelischer Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle II im Gruppenpfarramt der Petrus- und Paulusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein

Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Stadt Konstanz am Bodensee mit ca. 85.000 Einwohnern ist Oberzentrum in der Region und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur Schweizer Stadt Kreuzlingen. Sie ist mit ihrer Lage am See und ihrer Nähe zu den Bergen der Schweiz und Österreichs geprägt von einem hohen Freizeitwert. Ein großes kulturelles Angebot (Philharmonie, Theater, Museen, alternative Kunst) prägt diese Stadt ebenso wie Universität und Hochschule. Alle Schularten sind vorhanden. Es bestehen verschiedenste Tageseinrichtungen für Kinder vom Säuglingsalter bis 14 Jahre.

Die Petrus- und Paulusgemeinde ist mit ca. 6.500 Gemeindegliedern Teil der Kirchengemeinde Konstanz. Sie liegt im Stadtteil Petershausen/Königsbau. In diesem Stadtteil leben Menschen der unterschiedlichsten gesellschaftlichen Milieus. Er ist ein in den letzten Jahren stark gewachsener Stadtteil mit viel Zuzug.

Die Petrus- und Paulusgemeinde befindet sich in einem ökumenischen und interreligiösen Umfeld: im vergangenen Jahr wurde mit der römisch-katholischen Seelsorgeeinheit und der im Stadtteil ansässigen evangelisch-methodistischen Gemeinde eine ökumenische Vereinbarung geschlossen. Zurzeit vertritt der Pfarrstelleninhaber der Pfarrstelle I die evangelische Kirche im christlich-islamischen Dialog – die Moschee in Konstanz befindet sich im Gemeindegebiet – und in der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit. Er ist zurzeit auch Mitglied des „Runden Tisches für Flüchtlingsfragen in der Stadt Konstanz“.

Die Petrus- und Paulusgemeinde verfügt mit der in den Jahren 1928/1929 erbauten Pauluskirche, die in den vergangenen Jahren renoviert wurde, über eine Kirche mit einer eher traditionell ausgerichteten Innengestaltung.

Die Petruskirche im Gemeindezentrum der Gemeinde ist eine 1974 eingeweihte Kirche, die durch ihre flexible Raumgestaltung, zusammen mit einem Saal, gute Voraussetzungen für unterschiedliche Gottesdienstformen bietet. Die Inhaber der Pfarrstellen gestalten in der Regel im 14-tägigen Wechsel die Gottesdienste, die in einer der beiden Kirchen stattfinden.

Das ebenfalls in den letzten Jahren renovierte Gemeindezentrum erlaubt mit seinen Räumlichkeiten und seinem Innenhof vielseitige Nutzungen. Im Gemeindezentrum befindet sich auch das Pfarramt. Ein Pfarrhaus, das vom Stelleninhaber der Pfarrstelle I genutzt wird, gehört zum Gebäudekomplex.

Für die Inhaberin / den Inhaber der Pfarrstelle II wird gemeinsam eine angemessene Dienstwohnung gesucht werden.

Im Gebiet der Pfarrei liegen zurzeit drei der evangelischen Kirchengemeinde zugehörigen Kindertageseinrichtungen, die durch die Petrus- und Paulusgemeinde betreut werden. Bis 2015/16 werden zwei Kindergärten am Standort des einen zu einer fünfgruppigen Kindertageseinrichtung mit Familienzent-

rum zusammengelegt. Bei regelmäßigen Kontakten wird die religionspädagogische Arbeit gestaltet.

Zur Petrus- und Paulusgemeinde gehören folgende hauptamtliche Mitarbeitende:

- eine Gemeinmediakonin der Kirchengemeinde Konstanz betreut mit einem 50%-Deputat die im Gemeindegebiet liegenden Alten- und Pflegeheime mit regelmäßigen Gottesdiensten, Sterbegleitung und Bestattungen;
- ein Kantor mit 70%-Deputat ist für die Kirchenmusik in der Gemeinde zuständig;
- eine Sekretärin mit 100%-Deputat betreut das Pfarramt;
- durch ein beauftragtes Unternehmen werden verschiedene Hausmeisterdienste durchgeführt.

In der Gemeinde treffen sich Menschen in folgenden Gruppen und Kreisen:

- Kirchenchor und Gospelchor;
- Seniorentreff und Frauenkreis;
- „Männer machen mobil“;
- „FilmeMitBiss“;
- Gottesdienstteam für besondere Gottesdienste;
- KiGo-Team;
- Besuchskreis;
- Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit;
- Arbeitskreis Diakonische Gemeinde;
- Arbeitskreis Familien und Gemeinde.

Drei Kirchenkompass-Ziele sind definiert:

- Wir, die evangelische Petrus- und Pauluspfarrei, machen uns auf den Weg zu einer Gemeinde mit diakonischem Profil.
- Die evangelische Petrus- und Pauluspfarrei ist Ort der Begegnungen für und mit Familien.
- Als offene Gemeinde versuchen wir nachhaltig, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.

Wir pflegen in Gottesdiensten, dem Gemeindebrief und bei anderen Gelegenheiten eine für viele erreichbare Verkündigung. Als offene Gemeinde versuchen wir aufgeschlossen für neue Ideen zu sein und „Gehstrukturen“ in einem stark gewachsenen Stadtteil zu errichten. Wir wollen eine Gemeinde sein, die Glaubensfragen im Kontext unserer Welt sieht und Lust macht, „über den Kirchturm zu schauen“. Dies prägt auch unsere kooperative Haltung gegenüber anderen Kirchen und Religionen im Stadtteil. Unsere Konfirmandenarbeit liegt uns sehr am Herzen. Deshalb unterziehen wir sie fortlaufend einer konzeptionellen Reflexion.

Wir wünschen uns von einer Pfarrerin / einem Pfarrer / einem Pfarrerehepaar

- die Mitarbeit in bestehenden Gruppen und Projekten und die Bereitschaft, Neues auszuprobieren;

- die Bereitschaft im Team Aufgaben zu teilen und dies in gemeinsamen Supervisionen begleiten zu lassen;
- die Bereitschaft, vertrauensvoll und offen mit allen Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten, dabei die notwendige Achtsamkeit auf die Leistungsfähigkeit aller zu wahren;
- die Freude am gemeinsamen Planen und Gestalten, Entwickeln und Organisieren;
- eine aufgeschlossene und kritische Verkündigung, die unsere Ziele und Visionen mit einbezieht;
- die Freude an der Wahrnehmung seelsorglicher Aufgaben;
- die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in der Kirchengemeinde Konstanz, in der Ökumene und im interreligiösen Dialog als selbstverständliche Bereicherung zu empfinden.

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.petrus-und-paulus-gemeinde-konstanz.de.

Auskünfte erteilen: Der Vorsitzende des Ältestenkreises, Andreas Stechbart, Telefon 07531 55717, E-Mail: andreas.stechbart@arcor.de und Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal, Telefon 07531 909561, E-Mail: Hiltrud.Schneider-Cimbal@kbz.ekiba.de.

Lützelsachsen

(Evangelischer Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelsachsen kann ab 1. September 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da die bisherigen Stelleninhaber auf eine andere Pfarrstelle wechseln. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Lützelsachsen ist mit 4.600 Einwohnern der größte Stadtteil der Großen Kreisstadt Weinheim und liegt in bevorzugter Wohnlage an der Bergstraße. Die Kirchengemeinde hat 1.987 Gemeindeglieder. Die Stadtmitte von Weinheim ist nur ca. 2,5 km, Heidelberg und Mannheim sind jeweils knapp 20 km entfernt und durch den öffentlichen Personennahverkehr gut angebunden. Eine Grundschule ist am Ort, weiterführende Schulen befinden sich in Weinheim. Die Metropolregion Rhein-Neckar bietet ausgezeichnete berufliche und kulturelle Möglichkeiten.

Die 1774 fertig gestellte Kirche wurde mehrfach, zuletzt im Jahr 1998, renoviert und präsentiert sich heute im Inneren in moderner Gestalt. Das Gemeindehaus (1989-90 erbaut) bietet großzügige Räume für das Gemeindeleben.

Im technisch gut ausgestatteten Pfarramt arbeitet eine erfahrene Sekretärin (13 Wochenarbeitsstunden). Ein Kindergarten mit drei Gruppen und acht Erzieherinnen gehört zur Kirchengemeinde.

Die Pfarrwohnung liegt im Obergeschoss des Pfarrhauses. Im Erdgeschoss befinden sich das Pfarramt mit zurzeit vier Räumen und ein weiterer großer Raum, der vom Kindergarten genutzt wird. Die Pfarrwohnung ist 124 qm groß und besitzt einen großen

Wohn-Essraum, eine Küche, drei Schlaf-/Kinderzimmer, eine große Dachterrasse, Bad mit WC, separate Dusche, Gäste-WC sowie Wäscheraum. Auch eine Garage steht zur Verfügung. Pfarrhaus, Gemeindehaus und Kindergarten befinden sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander; die Kirche ist ca. 100 m entfernt.

Viele ehrenamtliche Mitarbeitende unterstützen oder leiten die einzelnen Bereiche der Gemeindegemeinschaft selbstständig und freuen sich auf ein vertrauensvolles Zusammenwirken mit wechselseitigen Anregungen.

Im Mittelpunkt eines lebhaften Gemeindelebens stehen das offene Glaubensgespräch und der sonntägliche Gottesdienst, in dem sich die vielfältigen Gruppen und Kreise wiederfinden (vgl. Homepage: www.ekilue.de).

Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer, deren / dessen Hauptaufgabe es ist, zusammen mit dem Kirchengemeinderat die Gemeinde weiterzuentwickeln und ihr orientierende Impulse zu geben. Dabei bietet die Pfarrstelle Spielraum für persönliche Akzentsetzung.

Insbesondere wünschen wir uns von der Bewerberin / dem Bewerber Ideen,

- wie Kirche auf junge Menschen zugeht;
- wie Verkündigung heute geschieht und
- wie Kirche geistliche Heimat für alle sein kann.

Zu den Aufgabengebieten gehört auch die Kooperation mit dem Pilgerhaus, einer diakonischen Einrichtung für Jugendliche und Menschen mit geistiger Behinderung. Von Seiten des Kirchenbezirks werden der Ausbau der Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden sowie die Übernahme eines Bezirksauftrages erwartet.

Weitere Informationen geben gern die Kirchengemeinderäte Traute-Rose Schrem (Telefon 06201 53690), Dr. Hans-Jochen Bartels (Telefon 06201 507046) und Frank Peter Klein (Telefon 06201 54941) sowie Dekan Rainer Heimbürger (Telefon 06201 12676).

Michelbach/Unterschwarzach

(Evangelischer Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden Michelbach und Unterschwarzach kann ab 1. September 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der langjährige Stelleninhaber auf eine andere Pfarrstelle wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Orte Michelbach und Schwarzach, 2 km voneinander entfernt, liegen im Kleinen Odenwald zwischen Mosbach-Sinsheim-Eberbach und etwa 30 km von Heidelberg entfernt. Von beiden Orten ist der S-Bahn-Anschluss Aglasterhausen Richtung Heidelberg durch einen Ringbus gut erreichbar. Gute Einkaufsmöglichkeiten gibt es in Aglasterhausen und Unterschwarzach, auch Ärzte und Apotheken sind

vorhanden. Grundschulen sind in Schwarzach und Aglasterhausen mit guter Anbindung für weiterführende Schulen in Obrigheim und Mosbach-Neckarelz.

Michelbach und Unterschwarzach sind zwei selbstständige Kirchengemeinden. Michelbach ist ein Ortsteil von Aglasterhausen und hat 900 Einwohner, davon 520 Evangelische. Unterschwarzach ist Ortsteil von Schwarzach i. Odw. und hat 3.200 Einwohner, davon 1.050 Evangelische von denen ca. 450 auf dem Schwarzacher Hof wohnen.

Im Gemeindegebiet liegen der Schwarzacher Hof und das Kurzzeitheim Michelbach, beides Einrichtungen für Behinderte der Johannes-Diakonie Mosbach. Die Bewohner sind zwar Mitglieder der Kirchengemeinde Unterschwarzach bzw. Michelbach, für sie gibt es aber eine selbstständige Pfarrstelle auf dem Schwarzacher Hof. In Michelbach wie auch in Unterschwarzach befindet sich je ein Seniorenheim. Im Jahr finden dort insgesamt sechs Gottesdienste statt, jeweils alle zwei Monate abwechselnd. Die Gottesdienste werden von einem Gottesdienstteam begleitet.

Die ökumenische Zusammenarbeit in unseren Gemeinden ist gut, freundschaftlich und basisorientiert. Insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit finden gemeinsame Veranstaltungen statt. In Unterschwarzach besteht zudem eine ökumenische Rahmenvereinbarung. In Unterschwarzach gibt es auch ein regionales Gemeindezentrum der Liebenzeller Gemeinschaft mit lebendiger Gemeindegemeinschaft. Die Zusammenarbeit auf einzelnen Gebieten ist sehr gut.

Das denkmalgeschützte Michelbacher Pfarrhaus (120 qm Wohnfläche, 7 Zimmer) wurde 2010 grundlegend saniert und dabei auch energetisch auf den neuesten Stand gebracht.

In Michelbach wie auch in Unterschwarzach stehen schöne Dorfkirchen mit jeweils ca. 120 Plätzen. Renovierungsbedarf besteht derzeit nicht. In beiden Kirchen sind Beamer mit Verstärkeranlage fest installiert.

In Michelbach steht ein Gemeindeforum im Erdgeschoss des Pfarrhauses zur Verfügung. In Unterschwarzach gibt es im ehemaligen Kindergarten neben der Kirche einen Gemeindeforum. Diese Gemeinde ist wegen des ehemaligen Kindergartengebäudes und des dazugehörigen Wohnhauses in einem Gebäudeoptimierungsprozess und somit in einer Phase der Veränderung. Die Kirchengemeinde Michelbach ist mit dem „Grünen Gockel“ zertifiziert; Unterschwarzach ist auf dem Weg dorthin.

Im Pfarrbüro ist eine Sekretärin mit derzeit zehn Wochenarbeitsstunden angestellt. Der Orgeldienst wird von mehreren zuverlässigen Personen auf Honorarbasis ausgeübt. In beiden Kirchen befinden sich neue digitale Orgeln. Der Posaunenchor mit Schwerpunkt Aglasterhausen-Unterschwarzach wirkt in den Gemeinden und darüber hinaus.

In den Gemeinden Michelbach und Schwarzach gibt es drei Kindergärten, die sich nicht in evangelischer

Trägerschaft befinden. Es besteht eine gute Zusammenarbeit.

Folgende Gruppen und Kreise treffen sich regelmäßig:

- Kindergottesdienst-Team (je eines in Michelbach und Unterschwarzach);
- Frauenkreis (je einer in Michelbach und Unterschwarzach);
- Posaunenchor (gemeinsam mit Aglasterhausen);
- Besuchsdienstkreis (je einer in Michelbach und Unterschwarzach);
- Gesprächsrunde „Bibel und mehr“ (14-tägig);
- Frühstückstreff und Gebetskreis für Frauen (14-tägig);
- Krabbelgruppe (wöchentlich);
- Team „Grüner Gockel“ (je eines in Michelbach und Unterschwarzach);
- Männervesper (neu gegründet, voraussichtlich zweimal jährlich).

Im Jahr 2011 wurden in den Gemeinden fünf neue Gottesdienstformen eingeführt:

- bewährt (agendarisch geordnet);
- bereichert (traditioneller Gottesdienst mit einzelnen modernen Elementen);
- belebt (Gottesdienst für alle Generationen);
- besinnlich (meditativer Abendgottesdienst);
- begeisternd (moderner Gottesdienst mit Band).

Kleine Teams wirken bei der Vorbereitung dieser Gottesdienste mit.

Beide Gemeinden sind traditionell-dörflich geprägt. Es besteht ein reges Vereinsleben.

Der zur Pfarrstelle dazugehörige Bezirksauftrag Öffentlichkeitsarbeit mit ca. zwölf Wochenstunden umfasst in der externen Kommunikation v.a. den Kontakt mit verschiedenen Medien, Berichterstattung von größeren Veranstaltungen des Kirchenbezirks sowie des Geistlichen Zentrums Lobenfeld und aktives Themen-Setting gegenüber den Medien. In der internen Kommunikation sollen v.a. die bezirkliche Homepage betreut sowie Workshops für Gemeindebrief-Mitarbeitende angeboten werden.

Erwartet werden kommunikative und organisatorische Kompetenz, Teamfähigkeit sowie journalistische Qualifikationen, die auch durch Fortbildungsveranstaltungen des Zentrums für Kommunikation (ZfK) begleitend erworben werden können.

Die Kirchengemeinden wünschen sich Bewerber (eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar), die das Dorfleben lieben und kontaktfreudig auf die Gemeindeglieder zugehen sowie die biblische Botschaft lebensnah in Predigt, Seelsorge und Hausbesuchen glaubhaft verkündigen. Neuen Ideen und Gestaltungsformen stehen die Kirchengemeinden aufgeschlossen gegenüber.

Wenn Sie Freude an einem wie oben aufgeführten Gemeindeleben sowie Lust an einem in die Medien-

öffentlichkeit hineinwirkenden Auftrag finden, können Sie weitere Informationen erhalten durch:

- die Vorsitzende des Ältestenkreises Michelbach: Frau Birgitt Reiser; Telefon 06262 6175, E-Mail: ralf-birgittreiser@t-online.de;
- den Vorsitzenden des Ältestenkreises Unterschwarzach: Herrn Wilfried Liebig; Telefon 06262 1617, E-Mail: wilfriedliebig@t-online.de;
- den Dekan des Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach: Herrn Ekkehard Leytz, Telefon 06271 2204, E-Mail: ekkehard.leytz@kbz.ekiba.de.

Neckargemünd, Stephanusgemeinde - Ökumenisches Kirchenzentrum ARCHE

(Evangelischer Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die Pfarrstelle der Stephanusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Neckargemünd kann ab 1. September 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der langjährige Stelleninhaber auf eine andere Pfarrstelle wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Stephanusgemeinde bildet zusammen mit der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus das ökumenische Kirchenzentrum ARCHE.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Neckargemünd gehören die beiden Pfarrgemeinden Stephanus- und Markusgemeinde; beide Pfarrgemeinden sind durch einen gemeinsamen Kirchengemeinderat verbunden und regeln im Übrigen ihre Aufgaben in jeweils eigenen Ältestenkreisen. Die Markusgemeinde wird seit 2012 durch ein Pfarrehepaar versorgt. Die mit der Markusgemeinde bewährte Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden. Dies kann auch zur Bildung eines Gruppenpfarramtes führen.

Die ARCHE liegt in dem südlich an die Altstadt von Neckargemünd angrenzenden Stadtteil Wiesenbacher Tal, der maßgeblich durch die Bildungseinrichtungen der SRH-Gruppe mit Angeboten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen geprägt wird.

Neckargemünd hat mit seinen Stadtteilen ca. 14.000 Einwohner und liegt 10 km entfernt von Heidelberg das Neckartal aufwärts an der romantischen Burgenstraße inmitten der Urlaubsregion Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Kernstadt hat 7.800 Einwohner, davon sind ca. 40 Prozent evangelisch. Die Stadt bietet ein gutes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindergärten und Kindertagesstätten; die üblichen Schularten werden ergänzt durch ein Hör-Sprachzentrum und ein Gymnasium für Hochbegabte. Zwei S-Bahnhöfe und die Einbindung in das Liniensystem des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar sichern eine sehr gute verkehrstechnische Erschließung.

Eine angemessene Dienstwohnung wird in Absprache mit der / dem künftigen PfarrstelleninhaberIn / PfarrstelleninhaberIn gesucht werden.

Wie kaum eine andere Gemeinde lebt die ARCHE seit nahezu 40 Jahren in selbstverständlicher Weise Ökumene. Die Menschen beider Konfessionen in der ARCHE verstehen sich als eine Gemeinde. Die ARCHE ist keine Bauökumene mit errichtetem Zentrum, sondern folgt von Grund auf einem ökumenischen Gemeindekonzept. Dies drückt sich u.a. in den fest verankerten monatlichen ökumenischen (Tauf-) Gottesdiensten mit Mittagessen, den wöchentlichen ökumenischen Kindergottesdiensten, den ökumenischen Gruppen, in dem gemeinsamen Pfarrbüro, dem gemeinsamen Liederbuch, Gemeindebrief und dem ökumenisch verwalteten Haushalt aus.

Leitmotiv war seit den Anfängen stets das Motto nach Epheser 4: „Ein Gott, ein Glaube, eine Taufe“. Daraus folgt für die ARCHE: Alles Handeln richtet sich danach, das gemeinsam zu tun, was nicht aus Gewissens-, Glaubens- und Zweckmäßigkeitsgründen getrennt getan werden muss. Ökumene ist demzufolge in der ARCHE die Existenzform und nicht (nur) ein Arbeitsfeld. Wir wünschen uns eine intensive Zusammenarbeit mit den katholischen Mitarbeitenden und die Bereitschaft, neue Ideen zur Weiterentwicklung der Ökumene in und auch über die ARCHE hinaus mit zutragen.

Die gemeinsame, auch personelle Verantwortung beider Kirchen für die ARCHE soll auch nach Abschluss der Umstrukturierungsprozesse auf katholischer Seite (Bildung größerer Seelsorgeeinheiten in 2015) erhalten bleiben. Die Gemeindeleitung liegt beim Ältestenkreis der Stephanusgemeinde und dem Pfarrgemeinderat von St. Franziskus; beide tagen als Ökumenischer Gemeinderat regelmäßig monatlich.

Das ARCHE-Büro mit gemeinsamer Sekretärin (14 Wochenarbeitsstunden) und die Diensträume des gemeinsamen Hausmeisters haben ihren Platz im ARCHE-Kirchenzentrum. Das Anfang der 80er Jahre errichtete rollstuhlgerechte Gebäude folgt in seiner Architektur der ökumenischen Ausrichtung: Prägend ist die Vereinigung des katholischen und des evangelischen Gottesdienstraumes unter einem Dach. Der Raum für den ökumenischen Gottesdienst entsteht durch das Verschieben von Wänden, so dass die große ARCHE-Gemeinde gemeinsam feiern kann. Ein in der Gebäudemitte liegender gemeinsamer Altar mit eingelassenem Taufbecken, eine Kapelle sowie Besprechungs- und Gruppenräume runden das Raumangebot ab.

Die ARCHE ist regelmäßig Gastgeberin für Veranstaltungen des Kirchenbezirks und der Seelsorgeeinheit. Ca. 200 der ca. 1.300 Gemeindeglieder der Stephanusgemeinde haben sich zur ARCHE gemeldet, von den 18 Mitgliedern des Ökumenischen Gemeinderates wohnen vierzehn außerhalb der Pfarchie. Ohne den lokalen Bezug aufzugeben, will die ökumenische Gemeinde in den Bezirk und die Seelsorgeeinheit hineinwirken und dort Aufgaben übernehmen.

Die Evangelische Kirchengemeinde ist Trägerin der kirchlichen Nachbarschaftshilfe. Es besteht eine gute

Zusammenarbeit mit der Kommune und auch über die ARCHE hinaus mit der katholischen Seelsorgeeinheit.

Die Gemeinde ist daran interessiert, das Gottesdienstangebot durch verschiedene Gottesdienstformen vielfältiger zu gestalten und die Kinder- und Jugendarbeit zu intensivieren.

Die Aktivitäten der ARCHE-Gruppen werden von einem Kreis selbstständig und ehrenamtlich tätiger Mitarbeitender getragen, die sich auf eine motivierende Kooperation mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer / dem neuen Pfarrehepaar freuen. Der Ökumenische Gemeinderat unterstützt die neue Pfarrerin / den neuen Pfarrer / das neue Pfarrehepaar gern, insbesondere durch das gemeinsame Verantworten von Entscheidungen, durch eine sachliche und freundliche Besprechungskultur und durch tatkräftiges Zupacken bei der Gestaltung eines lebendigen Gemeindelebens.

Mit der Pfarrstelle ist ein erweiterter Bezirksauftrag im Bereich Ökumene verbunden: Von der ökumenischen Arbeit in der ARCHE sollen Impulse für den gesamten Kirchenbezirk ausgehen. Es sollen ökumenische Veranstaltungen auch im Kirchenbezirk initiiert werden und Beratungen in Fragen der ökumenischen Zusammenarbeit stattfinden. Dass Menschen aus verschiedenen Parochien in der ARCHE-Gemeinde mitleben und mitarbeiten, soll auch in die Herkunftsgemeinden zurückwirken.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: Dekan Ekkehard Leytz (Telefon 06271 2360), Christa Menge, Vorsitzende des Ältestenkreises der Stephanusgemeinde, Telefon 06223 6016, oder informieren Sie sich auf unserer Homepage www.arche-neckargemuend.de.

Neckarzimmern/Neckarelz (Pfarrstelle II im Gruppenpfarramt)

(Evangelischer Kirchenbezirk Mosbach)

Die Evangelischen Kirchengemeinden Neckarzimmern und Neckarelz (mit Ortsteil Diedesheim) schreiben ihre beiden bisherigen 50%-Stellen als gemeinsame Stelle mit vollem Deputat aus. Die Pfarrstelle kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrstelle II in Neckarelz (50 %) ist Teil eines mit insgesamt eineinhalb Stellen ausgestatteten Gruppenpfarramtes. Die Pfarrstelle der selbstständigen Kirchengemeinde Neckarzimmern ist ebenfalls mit einem halben Dienstverhältnis ausgestattet.

Um die unterschiedlichen Arbeitsweisen eines Gruppenpfarramtes und einer selbstständigen Gemeinde möglichst anzugleichen, haben die Kirchengemeinderäte der beiden Gemeinden einen Kooperationsvertrag geschlossen, um eine Zusammenarbeit in Form einer Dienstgruppe zu ermöglichen. Dabei sollen möglichst viele Arbeitsgebiete zwischen den beiden Stelleninhabern (Pfarrstelle I im Gruppenpfarramt Neckarelz und die hier ausgeschriebene gemeinsame Stelle von Neckarelz II und Neckarzimmern) gemeindeübergrei-

hend aufgeteilt werden. Die rechtliche Selbstständigkeit der beiden Gemeinden bleibt dabei bestehen.

Die Zusammenarbeit ist angedacht für Kasualien, Gottesdienste, Kindergärten, Konfirmandenarbeit, Gemeindebrief und Besuchsdienst. Auch bei der Verwaltung ist eine gemeindeübergreifende funktionelle Aufteilung vorgesehen. Weitere Arbeitsfelder können einbezogen werden. Die Kirchengemeinderäte haben eine gemeinsame Sitzung alle drei Monate vereinbart, um die in der Dienstgruppe gemeinsam verantworteten Arbeitsbereiche zu begleiten.

Der genaue Wortlaut des Kooperationsvertrages kann von Interessierten beim Evangelischen Pfarramt in Neckarelz per E-Mail angefordert werden (Neckarelz@kbz.ekiba.de).

Dienstsitz der gemeinsamen Pfarrstelle ist Neckarzimmern.

Die Kirchengemeinde Neckarzimmern besitzt ein Pfarrhaus, das im Jahr 2011 energetisch auf den neuesten Stand gebracht wurde. Es bietet mit sieben Zimmern und 163 m² genügend Raum auch für eine größere Familie. Der schöne Garten lädt ein zu Spiel und Spaß, Stille und Erholung. Zum Pfarrhaus gehört auch eine Garage.

Neckarzimmern ist mit 1.500 Einwohnern eine der kleinsten selbstständigen Gemeinden im Neckar-Odenwald-Kreis. Die Gemeinde liegt sehr verkehrsgünstig zwischen den beiden Ballungsräumen Heilbronn und Heidelberg und hat einen eigenen Bahnhof. In naher Zukunft ist geplant, den Ort an die S-Bahn des Ballungsraumes Stuttgart anzubinden. Der Ort liegt direkt an der Bundesstraße B 27 und bietet daher auch mit dem Auto bzw. Bus eine gute Erreichbarkeit. Am Ort befinden sich eine Apotheke sowie die Praxis eines Allgemeinmediziners. Die Grundversorgung ist mit einer Filialbäckerei, die auch einen kleinen Lebensmittelmarkt hat, gewährleistet. Große Einkaufszentren sind in einer Entfernung von fünf bis acht Kilometern gut erreichbar. Zur politischen Gemeinde besteht ein gutes Verhältnis.

Die Evangelische Kirchengemeinde Neckarzimmern hat zurzeit 680 Gemeindeglieder. Gottesdienste werden wöchentlich gehalten. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines dreigruppigen Kindergartens, der auch Kinder ab zwei Jahren aufnimmt. Der Kindergarten ist sehr im Gemeindeleben integriert. Regelmäßig finden vom Kindergartenteam mitgestaltete Familiengottesdienste statt. Die Verwaltung des Kindergartens ist zum 1. Januar 2013 an das Evangelische Verwaltungs- und Serviceamt Mosbach abgegeben worden.

Die Kirche (Mitte des 18. Jahrhunderts im Barockstil erbaut) wurde 2009 renoviert. Die Kirchengemeinde unterhält ferner ein Gemeindehaus (im Obergeschoss befindet sich der Kindergarten) und ein Jugendhaus, das aber zurzeit vermietet ist. Viele ehrenamtlich Mitarbeitende sind in den Gruppen und Kreisen unserer Gemeinde aktiv. Es gibt eine Mädchenjungschar, zwei Frauenkreise, einen Besuchsdienstkreis sowie einen Kirchenchor und einen Posaunenchor; vierzehntägig

findet der sehr gut besuchte Kindergottesdienst statt. Fast alle Kreise tragen sich selbstständig. Für die Verwaltung steht eine erfahrene Sekretärin mit sieben Wochenarbeitsstunden zur Verfügung. Der Kirchengemeinderat setzt sich aus fünf motivierten Mitgliedern zusammen.

Neckarelz und Diedesheim sind Stadtteile der Stadt Mosbach, die insgesamt knapp 25.000 Einwohner hat. In Neckarelz gibt es zwei Grundschulen, eine Hauptschule und ein Gymnasium. In Diedesheim ist eine Grundschule vorhanden. Weitere Schulen sind in Mosbach.

Die Kirchengemeinde Neckarelz/Diedesheim hat ca. 3.200 Gemeindeglieder. Gottesdienst ist jeden Sonntag in der Martinskirche in Neckarelz. Die wöchentlichen Gottesdienste im Ökumenischen Zentrum im Wohngebiet Waldsteige werden abwechselnd von der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde verantwortet. Neben den regelmäßigen Gottesdiensten am Sonntagmorgen sind besondere Gospelgottesdienste (etwa dreimal im Jahr) eingeführt.

Kindergottesdienst wird an der Martinskirche und am Ökumenischen Zentrum, dort in ökumenischer Verantwortung, in Projekten an ausgewählten Samstagen veranstaltet.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin von zwei Kindergärten, deren Gebäude auch im Eigentum der Gemeinde sind; je einen in Neckarelz (zwei Gruppen) und in Diedesheim (drei Gruppen). Der Kindergarten Diedesheim hat eine integrative Gruppe, beide Kindergärten entwickeln ihre Angebotsformen ständig weiter (verschiedene Öffnungszeitenmodelle, Aufnahme von Kindern ab zwei Jahren etc.).

Im Gebiet der Gemeinde gibt es ein Altenheim, in dem wöchentlich im Wechsel mit der katholischen Gemeinde Gottesdienst gefeiert wird.

Die ökumenische Partnerschaft mit der katholischen Gemeinde hat bei uns einen hohen Stellenwert. Das Ökumenische Zentrum mit seiner aktiven, ökumenisch ausgerichteten Mitarbeiterschaft strahlt in die Region aus. Es wird von der evangelischen und der katholischen Gemeinde gemeinsam getragen. Es ist zugleich ein wichtiger Treffpunkt im Wohngebiet Waldsteige.

Unsere Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) bieten zurzeit drei Gruppen im Gemeindehaus an. Zwei Chöre (Kirchenchor und Gospelchor) und ein Posaunenchor prägen unsere Gemeinde musikalisch. Ein kleiner Besuchsdienstkreis unterstützt vor allem bei Geburtstagsbesuchen. Weitere Gemeindegemeinschaften treffen sich im Gemeindehaus bzw. im Ökumenischen Zentrum.

Die Martinskirche (Schiff von 1773, Turm von 1371) wurde Anfang der 1990er Jahre grundlegend renoviert. Das evangelische Gemeindehaus von 1978 wurde jüngst innen und außen renoviert. Das Ökumenische Zentrum ist Baujahr 1995.

Der Kirchengemeinderat besteht aus neun Ältesten. Er hat Ausschüsse gebildet (Finanzausschuss, Bauaus-

schuss, Kindergartenausschuss und Ausschuss für „Neue Aktivitäten“), die einen Teil der Aufgaben des Kirchengemeinderats selbstständig übernehmen.

In unserer Gemeinde arbeiten ein hauptamtlicher Hausmeister für Gemeindehaus, Kirche und die Kindergärten und eine Sekretärin mit 20 Wochenarbeitsstunden.

Beide Kirchengemeinden gehören zusammen mit drei weiteren Nachbargemeinden zum Regionalkonvent Neckartal. In diesem Kreis werden Vertretungen kollegial geregelt.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der

- mit uns Gottesdienste in vielfältiger Gestalt feiern möchte;
- Aufgaben der Seelsorge gerne wahrnimmt;
- die Fähigkeit hat, gemeinsam mit den ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden die Gemeindearbeit lebendig zu gestalten;
- großes Interesse an ökumenischer Zusammenarbeit hat.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarzimmern ist eine Patronatspfarrstelle. Der Patronatsinhaber, Dajo Freiherr von Gemmingen-Hornberg, wird gemäß den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes bei der Besetzung der Pfarrstelle einbezogen werden.

Telefonische Auskunft und ausführlichere schriftliche Informationen erhalten Sie beim Evangelischen Dekanat Mosbach, Telefon 06261 921933; bei der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Neckarelz-Diedesheim, Frau Leni Endlich, Telefon 06261 63297; beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Neckarzimmern, Herrn Frank May, Telefon 06261 13558, oder beim Inhaber der Pfarrstelle Neckarelz I im Gruppenpfarramt Neckarelz und derzeitigem Vakanzverwalter in Neckarzimmern, Pfarrer Thomas Lehmkuhler, Telefon 06261 7200, E-Mail: Thomas.Lehmkuehler@kbz.ekiba.de.

Villingen, Pfarrstelle II im Gruppenpfarramt der Johannesgemeinde

(Evangelischer Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle II im Gruppenpfarramt der Johannesgemeinde in Villingen kann ab 1. September 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da die bisherige Stelleninhaberin in den hauptamtlichen Religionsunterricht wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrstelle ist Teil des Gruppenpfarramts mit der Dekansstelle für den Kirchenbezirk Villingen.

Villingen-Schwenningen ist eine Stadt zwischen Schwarzwald, Schwäbischer Alb und Bodensee mit ca. 81.000 Einwohnern. Villingen ist Teil der Doppelstadt, die sich aus zwei großen Stadtteilen und ehemals selbstständigen Städten zusammensetzt. Sie ist Kreisstadt, Hochschulstandort mit Berufsakademie (BA),

Außenstelle der Hochschule Furtwangen und Polizeihochschule. Villingen-Schwenningen ist das Oberzentrum der Region Schwarzwald-Baar und gilt als eine der Hochburgen der schwäbisch-alemannischen Fastnacht.

Von Villingen aus sind Universitätsstädte wie Freiburg, Konstanz und Tübingen schnell erreichbar. Über die Autobahn 81 (Stuttgart-Bodensee) und über die Schwarzwaldbahn (Karlsruhe-Konstanz) bestehen gute Verkehrsverbindungen.

Die im 19. Jh. gegründete Johannesgemeinde ist die älteste der sechs Pfarreien der Kirchengemeinde Villingen und hat etwa 3.100 Gemeindeglieder. Sie feiert ihre Gottesdienste in der frisch renovierten 700-jährigen ehemaligen Johanniter-Kirche, die in der historischen Altstadt von Villingen liegt. Für die Gemeindeglieder stehen das Gemeindezentrum Martin-Luther-Haus sowie das ehemalige Messnerhaus an der Kirche zur Verfügung.

Die Johannesgemeinde wird von den Stelleninhabenden gemeinsam mit einem engagierten Ältestenkreis geleitet, der die Gemeindegliederarbeit und die Gottesdienste mitgestaltet. Seit vielen Jahren wird das Abendmahl mit Kindern gefeiert. Die Gemeinde feiert gern Gottesdienste in unterschiedlichen Formen.

Die Gemeindegliederarbeit mit Kindern und Heranwachsenden ist dem Ältestenkreis wichtig. Krabbel- und Kindergottesdienste, ein sechs-gruppiger Kindergarten mit religionspädagogischem Konzept sowie eine Jungschar haben zu einem Profil geführt, in dem Gruppenarbeit und Gottesdienste einander ergänzen. Darüber hinaus gibt es eine Gruppe von jugendlichen Konfi-Teamern. In allen genannten Bereichen sind neben und mit den Hauptamtlichen kompetente Ehrenamtliche einzeln und im Team im Einsatz.

In den letzten Jahren hat sich durch die enge Kooperation mit dem Diakonischen Werk ein neues Arbeitsfeld aufgetan. Hier wird ein Milieu überschreitender Blick in praktischen Zusammenhängen entwickelt (Johanneswerkstatt, Förderverein, gemeinsame Aktionen mit Menschen in prekären Lebenssituationen). Seit vielen Jahren wird in der Gemeinde durch einen aktiven Förderverein die Stelle einer Mitarbeiterin im Kirchendienst finanziert.

Neben der sonntäglichen Predigtstelle gibt es Gottesdienste in zwei Senioren-Einrichtungen. Darüber hinaus sind Besuchsdienst (unter Mitarbeit eines ehrenamtlichen Besuchsdienstkreises), Seelsorge und Seniorenkreis feste Bestandteile der pastoralen Aufgaben.

Die Bezirkskantorin ist in den Gottesdiensten der Johannesgemeinde tätig. So werden diese rege von der Kirchenmusik mit gestaltet.

Ökumenische Kontaktpunkte sind durch die ACK gegeben und werden durch die unmittelbare Nachbarschaft zur katholischen Münster-Gemeinde untermauert. Außerdem gibt es gute Kontakte zu den ortsansässigen muslimischen Gemeinden.

Die gesellschaftliche Vernetzung innerhalb der Stadt ist für uns von großer Bedeutung. Politische Themen und Weltverantwortung gehören in das Zentrum der Arbeit.

Ein Sekretariat ist mit einer Wochenarbeitszeit von 19,5 Stunden besetzt. Hausmeister sind für die Johanneskirche, das Martin-Luther-Haus und den Johanneskindergarten zuständig.

Von der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer erwarten wir die Bereitschaft und die Fähigkeit, mit den Mitarbeitenden als Team zusammenzuarbeiten und sie darüber hinaus zu begleiten, zu befähigen und in ihrer Selbstständigkeit zu fördern. Zur Pfarrstelle gehören auch die Zusammenarbeit mit den benachbarten Pfarreien der Kirchengemeinde, sowie ein Engagement in der Kirchengemeinde. Eine Mitarbeit im Bezirk wird gewünscht. Im Gruppenpfarramt mit dem Dekan werden die jeweiligen Aufgabenbereiche nach Absprache und Neigung aufgeteilt.

Eine Dienstwohnung wird im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage: <http://johannes.evangelische-kerche-vl.de>.

Für Auskünfte und Rückfragen stehen Ihnen im Namen des Ältestenkreises der Vorsitzende Klaus Büch, Telefon 07721 1888 bzw. E-Mail: klaus.buech@t-online.de, oder Dekan Wolfgang Rüter-Ebel, Telefon 07721 8451-11 (-10) bzw. E-Mail: rueuter-ebel@ekivill.de, gerne zur Verfügung.

Wiesloch, Pfarrstelle I im Gruppenamt der Petrusgemeinde (Evangelischer Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle I im Gruppenamt der Petrusgemeinde Wiesloch kann ab 1. September 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Stelle ist eine der drei Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch; zwei sind in der Petrus- und eine in der Paulusgemeinde verortet.

Wiesloch liegt in der Metropolregion Rhein-Neckar mit besten Anbindungen an Heidelberg und Mannheim. Alle Schularten sind vorhanden.

Die Petrusgemeinde ist eine noch sehr junge Gemeinde, die im Oktober 2012 aus dem Zusammenschluss der ehemaligen Christusgemeinde Wiesloch-West und Frauenweiler sowie der ehemaligen Johannesgemeinde entstanden ist. Sie hat aktuell ca. 5.800 Gemeindeglieder. Den Prozess des Zusammenwachsens geistlich und strukturell zu gestalten sehen wir als eine wichtige Aufgabe für die neue Pfarrstelleninhaberin / den neuen Pfarrstelleninhaber, für das ganze Team im Gruppenamt und die Ältesten.

Das Gruppenamt der Petrusgemeinde besteht aus zwei Pfarrstellen mit je einem vollen Deputat und zwei Gemeinmediakonenstellen mit je 50 % Deputat, eine Stelle davon ist im Moment noch auf 75 % erhöht.

Ganz entscheidend sind für die Arbeit im Gruppenamt die Freude an der Teamarbeit, Konfliktfähigkeit, Humor und die Lust am gemeinsamen Gestalten. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen, gabenorientiert und in Absprache mit dem Ältestenkreis. Bereitschaft zur Teamsupervision wird erwartet.

Nach einem Haushaltskonsolidierungsprozess wurde beschlossen, ein neues, gemeinsames Gemeindehaus am Standort des Gemeindehauses der ehemaligen Johannesgemeinde zu bauen. Es befindet sich ganz in der Nähe der 2001 renovierten Stadtkirche. Das Gemeindezentrum der ehemaligen Christusgemeinde wird bis zum Abschluss des Neubaus noch genutzt werden, danach wird es veräußert.

Im Stadtteil Wiesloch-Frauenweiler befindet sich ein weiteres Gemeindehaus mit angebautem Wohngebäude. Die künftige Nutzung dieser Gebäude wird mittelfristig nicht mehr von der Kirchengemeinde getragen werden können. Ältestenkreis und Kirchengemeinderat suchen im Moment nach einer vertretbaren Übergangslösung.

Ein geeignetes Pfarrhaus wird in Absprache angemietet werden.

Die Kirchengemeinde Wiesloch legt Wert auf umweltgerechtes Handeln, daher sind alle Gemeinden seit 2009 mit dem „Grünen Gockel“ zertifiziert.

Neben den Mitarbeitenden im Gruppenamt arbeiten in der Petrusgemeinde

- zwei Sekretärinnen mit zehn bzw. zwölf Wochenarbeitsstunden;
- ein nebenamtlicher Hausmeister bzw. Kirchen-diener;
- zwei nebenamtliche Kirchendienerinnen.

In der Kirchengemeinde arbeiten ein hauptamtlicher Kantor mit 50% und 50% im Kirchenbezirk sowie eine Gemeinsekretärin mit 22 Wochenarbeitsstunden.

Schwerpunkte unserer lebendigen Gemeindegemeinschaft sind die Gottesdienstgestaltung, die Kirchenmusik und die Kinder- und Jugendarbeit. Das Zusammenwachsen der Gemeindeglieder ist ein weiterer wichtiger Schwerpunkt.

Folgende Kreise und Arbeitsgebiete gehören derzeit zur Petrusgemeinde:

- das vielfältige Angebot im Bereich Kirchenmusik (Posaunenchor, Kantorei, Blockflötenensemble, Gospelchor, Kinderchor und Projektchöre);
- die Konfirmandenarbeit mit engagierten jungen Ehrenamtlichen;
- die Kinder- und Jugendarbeit;
- drei Frauenkreise;
- ein Männerkreis;
- zwei Besuchsdienstkreise;
- eine Gottesdienst-AG;
- ein Team für die Öffentlichkeitsarbeit;

- ein Festausschuss;
- Teams für die Teestube und den Kirchenkaffee;
- Umweltteam (Grüner Gockel);
- ein Team für die Hausaufgabenhilfe;
- ein Hauskreis;
- ein Mitarbeitendenkreis in Frauenweiler;
- drei Mitarbeitendenkreise Kindergottesdienst;
- die Begleitung unserer drei Kindergärten (zwei dreigruppige und ein fünfgruppiger);
- drei Pflegeheime;
- ein Hospiz;
- die bewährte und gewachsene ökumenische Zusammenarbeit.

Wir bieten:

- eine Tätigkeit in einem dynamischen Umfeld;
- Gestaltungsraum;
- engagierte Älteste und Mitarbeitende;
- einen engagierten Kirchengemeinderat und weitere übergemeindliche Gremien, die den gemeinsamen Weg der Kirchengemeinde Wiesloch unterstützen und fördern.

Innerhalb des Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz bilden die Wieslocher Gemeinden zusammen mit den Gemeinden Walldorf, St. Leon-Rot, Baiertal und Schatthausen einen Distrikt, in dem kooperativ zusammengearbeitet wird.

Wir erwarten:

- Mitarbeit an einer neuen Konzeption für die veränderte Gemeindegemeinschaft, dazu gehören auch strukturelle Fragen;
- aktive Förderung des Zusammenwachsens der Petrusgemeinde;
- Gottesdienste in vielfältiger Form mit thematischen und verschiedenen liturgischen Schwerpunkten;
- theologische Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen in Gruppen und Kreisen;
- Offenheit für aktuelle gesellschaftliche Fragen und Herausforderungen;
- ökumenisches Bewusstsein und Interesse an ökumenischer Zusammenarbeit;
- Bereitschaft zum interreligiösen Dialog und zu interkultureller Arbeit (die Moscheegemeinde der DITIB und eine alawitische Gemeinde gehören zum Gemeindegebiet, viele Kinder in den Kindergärten haben Migrationshintergrund);
- Arbeit mit jungen Familien in den Neubaugebieten;
- Bereitschaft zur Altenheimseelsorge;
- Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrags.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der gerne im Team mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammengearbeitet, das Gemeinsame im Blick hat, die eigenen Gaben einbringt, die ansteh-

henden strukturellen Veränderungen begleitet und fördert. Sie/Er sollte Freude haben, sich auf Neues einzulassen und in einem Gruppenamt tätig zu sein. Dabei gilt es, innovative Ideen einzubringen, ohne dabei gewachsene Strukturen und Gewohnheiten aus den Augen zu verlieren.

Weitere Informationen über die Petrusgemeinde finden Sie auf unserer Homepage www.petrusgemeinde-wiesloch.de.

Kontaktadressen:

Stellv. Vorsitzende des Ältestenkreises: Dr. Peter König, Telefon 06222 1321, und Dr. Heiko Feurer, Telefon 06222 388900;

Mitglieder des Gruppenamtes: Pfarrerin Susanne Schneider-Riede, Telefon 06222 2234, Gemeindediakonin Patricia Schneider-Winterstein, Telefon 06222 53928, Gemeindediakonin Jutta Reick, Telefon 06222 2592;

Dekanin Annemarie Steinebrunner, Evangelisches Dekanat Südliche Kurpfalz, Heidelberger Straße 1, 69168 Wiesloch, Telefon 06222 1050, Internet: www.ekisuedlichekurpfalz.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

11. Juni 2013

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Freiburg, Pfarrstelle I im Gruppenpfarramt Ost (Evangelische Kirche in Freiburg - Stadtkirchenbezirk)

Die Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts Ost an der Auferstehungskirche Freiburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2013 enthalten.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Dekan Markus Engelhardt,
E-Mail: engelhardtpaulus@aol.com, Telefon 0761 7086326;

Pfarrerin Angela Heidler, Vorsitzende des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde Ost,
E-Mail: Angela.Heidler@kbz.ekiba.de, Telefon 0761 503615 813;

für den Predigtbezirk Auferstehungskirche: Dr. Hans Steffen, E-Mail: hans@fam-steffen.de, Telefon 07665 972532.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

28. Mai 2013

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Pfarrstellen mit allgemeinen kirchlichem Auftrag Erstmalige Ausschreibungen

Bad Krozingen, Krankenhauspfarrstelle

(Evangelischer Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Ab 1. Dezember 2013 kann die Klinikpfarrstelle am Universitäts-Herzzentrum Freiburg-Bad Krozingen (Standort Bad Krozingen) in Verbindung mit der Theresienklinik Bad Krozingen mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Die Stelle könnte auch für Pfarrehepaare interessant sein, da in der Nähe Gemeindepfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis vakant sind.

Das Herzzentrum Bad Krozingen gehört mit 250 Betten und 16.500 stationären Patientinnen und Patienten pro Jahr zu den größten Herzzentren in Süddeutschland. Es werden alle kardiologisch-angiologischen und herzchirurgischen Diagnosen, Therapien und Operationen durchgeführt. Oft werden Menschen notfallmäßig eingeliefert.

Die Theresienklinik mit 347 Betten ist eine Fachklinik für kardiologisch-internistische und orthopädisch-traumatologisch-rheumatologische Rehabilitation und beherbergt außerdem einer Station für geriatrische Kurz- und Langzeitpflege. Sie ist eine von mehreren Rehakliniken am Ort.

Das Einzugsgebiet beider Kliniken erstreckt sich über die Landesgrenzen hinaus.

Die Arbeit im Herzzentrum geschieht in enger und soweit möglich arbeitsteiliger Zusammenarbeit mit drei katholischen Kolleginnen und Kollegen.

Die Arbeitsschwerpunkte im Herzzentrum sind:

- intensive seelsorgliche Begleitung von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige;
- Gottesdienste zu besonderen Anlässen (an kirchlichen Festtagen finden Gottesdienste in der Kapelle statt, meist ökumenisch; der neu gestaltete Andachtsraum dient vor allem dem persönlichen Gebet und der Feier kirchenjahrbezogener Wochenandachten);
- Seelsorge an Mitarbeitenden;
- Kontaktpflege zu den verschiedenen Fachbereichen der Klinik;
- Mitarbeit in der Rufbereitschaft;
- Bereitschaft zur eventuellen Mitarbeit in der neu eröffneten Krankenpflegeschule und bei Fortbildungen;

- Bereitschaft zur eventuellen Mitarbeit im Ethikkomitee.

Die Arbeit in der Theresienklinik geschieht im Rahmen der ökumenischen Kur- und Rehasorge mit einem evangelischen und zwei katholischen Kollegen.

Die Arbeitsschwerpunkte in der Theresienklinik sind:

- wöchentliche Andacht in der Kapelle;
- Besuche auf einer Station;
- im Team der Kur- und Rehasorge Ausbildung, Begleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen im Besuchsdienst;
- Kontaktpflege zur Klinik- und Pflegedienstleitung.

Voraussetzung für diese Arbeit ist der Wille und die Fähigkeit, sich täglich auf neue Menschen in Krisensituationen einzustellen und sie darin zu begleiten und die regelmäßige Teilnahme am Konvent der Klinikseelsorgenden. Es besteht ein guter Kontakt zur Evangelischen Kirchengemeinde Bad Krozingen und ein regelmäßiger Austausch mit den Mitgliedern des Gruppenamtes.

Vorausgesetzt wird darüber hinaus eine pastoralpsychologische Fortbildung bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen. Regelmäßige Fortbildung im Berufsfeld ist unerlässlich, regelmäßige Supervision wird angeraten.

Die Berufung auf die Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben ist (zunächst) auf sechs Jahre zeitlich befristet, mit der Möglichkeit einer Wiederberufung. Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14 Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg.

Weitere Informationen zu den Kliniken und den Seelsorgefeldern finden Sie unter:

www.universitaets-herzzentrum.de,

www.theresienklinik.de,

www.kurseelsorgebk.de,

www.ev-kirche-bad-krozingen.de.

Weitere Auskünfte erteilen:

Dekan Hans-Joachim Zobel, Telefon 07631 172743, E-Mail: Hans-Joachim.Zobel@kbz.ekiba.de, sowie Kirchenrätin Sabine Kast-Streib, Evangelischer Oberkirchenrat, Ref. 3, Telefon 0721 9175-353.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

11. Juni 2013

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Sonstige Stellen

Nochmalige Ausschreibungen

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Johannesgemeinde Pforzheim der Evangelischen Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk) kann ab sofort mit einem vollen Deputat besetzt werden.

Informationen zur Stelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2013 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für weitere Informationen stehen zur Verfügung:

Pfarrerin Dorothea Patberg, Telefon 07231 23431, E-Mail: patberg@johannesgemeinde-pforzheim.de;

Pfarrer Götz-Eisinger, Telefon 07231 23728, E-Mail: Ev.Stadtkirchengemeinde.PF@t-online.de;

CVJM Pforzheim: Thorsten Fix, Telefon 07231 315018, E-Mail: thorsten.fix@cvjm-pforzheim.de;

CVJM Eutingen:

Nicola Beck, E-Mail: nicola.beck@carldillenius.de;

Dekanin Christiane Quincke:

E-Mail: dekanat@evkirche-pforzheim.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

28. Mai 2013

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Personalnachrichten



*In deine Hände befehle ich meinen
Geist; du hast mich erlöst, Herr, du
treuer Gott.*

Psalm 31,6

Gestorben:

Pfarrer i. R. Gerhard Rosewich, zuletzt
Schuldekan in der Evangelischen Kirche
in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk), am
14. März 2013.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B